

# Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, RTG)

vom 11. Mai 1989 (Stand 1. Januar 2003)

---

## § 1 Öffentliche Ruhetage

<sup>1</sup> Öffentliche Ruhetage sind:

1. die Sonntage;
2. Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag und 26. Dezember;
3. 1. Mai und 1. August.

## § 2 \* Feiertage nach Bundesrecht

<sup>1</sup> Die Ruhetage gemäss § 1 Ziff. 2 sind Feiertage im Sinn von Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz)<sup>1)</sup> sowie Art. 19 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) vom 25. Juni 1982<sup>2)</sup>.

## § 3 Arbeitsgesetzgebung als kantonales Recht

<sup>1</sup> Zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe an den Ruhetagen gemäss § 1 Ziff. 3 werden die Bestimmungen der Arbeitsgesetzgebung betreffend das Verbot der Sonntagsarbeit als kantonales Recht angewendet.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind die Bestimmungen über Ersatzruhe, Lohnzuschläge und Arbeitsschluss am Vorabend.

<sup>3</sup> Einer Bewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern bedarf es nur, sofern nicht eine Bewilligung zur Sonntagsarbeit im Sinne des Arbeitsgesetzes vorliegt. Die Bewilligung wird vom kantonalen Industrie- und Gewerbeinspektorat erteilt.

## § 4 Öffentliche Verwaltungen, Schulen

<sup>1</sup> Öffentliche Verwaltungen und Schulen bleiben an Ruhetagen geschlossen.

---

<sup>1)</sup> SR [822.11](#)

<sup>2)</sup> Jetzt Art. 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR [837.0](#))

**§ 5** Unzulässige Tätigkeiten

<sup>1</sup> Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die dem jeweiligen Ruhetag angemessene Ruhe ernstlich stören, sind mit Ausnahme der bewilligten Sonntagsverkäufe verboten. \*

<sup>2</sup> Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie am Weihnachtstag sind insbesondere verboten: \*

1. Öffentliche Filmvorführungen, Schaustellungen und Theateraufführungen;
2. öffentliche Versammlungen, Umzüge und Konzerte nicht-religiöser Art;
3. Schiessübungen und Sportveranstaltungen jeder Art.

**§ 6** Ausnahmen

<sup>1</sup> Alle lebensnotwendigen Verrichtungen sowie solche, deren Unterlassung unvermeidlich zu unzumutbaren Schäden führen würde, sind gestattet, auch wenn sie die angemessene Ruhe stören.

<sup>2</sup> Veranstaltungen, die dem Charakter der Ruhetage gemäss § 5 Abs. 2 Rechnung tragen, können durch die Gemeinde bewilligt werden. Für den Verkauf von Waren ist das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten<sup>1)</sup> massgebend. \*

**§ 7** Verwarnung, Strafen

<sup>1</sup> Wer Vorschriften dieses Gesetzes verletzt, wird verwarnt oder mit Haft oder Busse bestraft.

**§ 8** ...<sup>2)</sup>

**§ 9** ...<sup>3)</sup>

**§ 10** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> RB 554.11

<sup>2)</sup> Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1989, Seiten 828 und 829.

<sup>3)</sup> Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1989, Seiten 828 und 829.

<sup>4)</sup> In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1990.

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Amtsblatt</b>
Erlass	11.05.1989	01.01.1990	Erstfassung	ABl. 21/1989 ABl. 44/1989
§ 2	30.09.1996	01.01.1997	geändert	40/1996 10/1997
§ 5 Abs. 1	27.02.2002	01.01.2003	geändert	10/2002 45/2002
§ 5 Abs. 2	18.03.1998	01.01.1999	geändert	10/2002 45/2002
§ 6 Abs. 2	27.02.2002	01.01.2003	geändert	10/2002 45/2002